1. Rechtsgrundlagen, Gültigkeit

1.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH - nachfolgend WStNG abgekürzt - und dem Auftraggeber, der Unternehmer ist, nachfolgend „AG“ abgekürzt, finden in erster Linie die im Einzelfall gemäß dem Auftragsformular getroffenen Vereinbarungen, sodann die nachfolgenden Geschäftsbedingungen und hilfsweise die gesetzlichen Bestimmungen über den Werkvertrag gem. §§ 631 ff. BGB und im Übrigen ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

1.2. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen der WStNG werden - soweit wirksam vereinbart - Inhalt des Vertrages über die Eintragung in Werbemedien zwischen dem AG und der WStNG. Sie gelten, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes vereinbart ist, für

a) Verträge über Eintragungen in das “Reisejournal Norden-Norddeich“ und, soweit im Einzelfall vereinbart sonstige Gastgeberverzeichnisse, Kataloge, Broschüren und andere gedruckte Werbemittel, nachfolgend “Druckstücke“ genannt

b) Die Darstellung des Reisejournals als „E-Magazin“ auf den Internetseiten der WStNG.

c) Einträge in Internet-Plattformen und Online-Buchungs-Systeme, jedoch nicht für die Teilnahme an Online-Vermittlungs-Systemen

d) sonstige Werbemedien und Werbe- und Marketingmaßnahmen der WStNG, bei denen der WStNG auf die Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen verweist.

1.3. Auftragsgegenstände, bei denen es sich nicht um Druckstücke nach Ziffer.1.2.a. handelt, werden als „Werbemedien (Siehe Ziff. 2) bezeichnet. Dieser Begriff gilt auch als Überbegriff, soweit Regelungen sich sowohl auf Druckstücke als auch auf sonstige Werbemedien beziehen.

1.4. Diese Geschäftsbedingungen gelten nur für Eintragungen in solche Werbemedien, die im Auftrag und der Auftragsbestätigung von WStNG konkret bezeichnet sind.

1.5. Diese Geschäftsbedingungen gelten nicht für sonstige Zusammenarbeitsformen, bei Unterkunftsgebern, insbesondere nicht bezüglich einer Nachweistätigkeit oder Vermittlungstätigkeit von WStNG bei Angeboten des AG im konventionellen Vertrieb oder in CRS-Systemen oder im Rahmen einer konventionellen Vermittlungstätigkeit. Diesbezüglich erfolgt die Regelung einer Zusammenarbeit gegebenenfalls in einem „Leistungsträgervertrag über die Vermittlung von Unterkunftsangeboten und sonstigen touristischen Leistungen“. Diese Geschäftsbedingungen gelten ebenfalls nicht für die Teilnahme an Messen.

2. Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind:

- Betriebe: Alle gewerblich oder freiberuflich Tätigen
- Unterkunftsgeber: Alle gewerblichen Beherbergungsbetriebe (Hotels, Pensionen, Gasthöfe, Übernachtungsheime, Gästehäuser, Campingplätze und sonstigen gewerblichen Quartiergeber) und alle privaten Ferienwohnungs- und Unterkunftsvermieter
- Leistungsträgerbetriebe: Alle gastronomischen und touristischen Zwecken dienenden Auftraggeber
- Werbemedien: Alle Arten von Werbemitteln (Druckstücke, Internet, Datenbanken, CD-ROM, DVD etc.) für die diese Geschäftsbedingungen vereinbart werden.

3. Stellung der WStNG

3.1. Die WStNG hat bei allen Werbemedien ausschließlich die Stellung eines Herausgebers aller Werbemedien.

3.2. Die WStNG ist bei sämtlichen Angeboten der Leistungsträger und der Gastgeber nicht Vertragspartner des Leistungsträgers bzw. des Unterkunftsbetriebes und/oder des Gastes. WStNG ist in keinem Fall Reisevermittler und / oder Reiseveranstalter. WStNG ist bei Unterkunftsangeboten nicht Vertragspartner des Privatvermieters, Unterkunftsbetriebes oder sonstigen Gastgebers und / oder des Gastes. Entsprechendes gilt für anderweitige Verträge.

3.3. WStNG hat abweichend von der Regelung in Ziffer 3.2. dann die Stellung eines Reisevermittlers, wenn dies, insbesondere im Rahmen eines Leistungsträgervertrages über Unterkunftsvermittlung, mit dem Unterkunftsgeber ausdrücklich gesondert vereinbart ist.

4. Allgemeine Eintragungsvoraussetzungen

4.1. Nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und dieser Geschäftsbedingungen besteht ein Teilnahmeanspruch (Anspruch auf Abschluss des Vertrages über die Eintragung) unter folgenden Voraussetzungen:

a) Betriebe, Unterkunftsgeber und Leistungsträgerbetriebe im Sinne von Ziff. 2 dieser Bedingungen müssen Ihren Wohn- oder Geschäftssitz im Zuständigkeitsbereich der WStNG haben. Bei gewerblichen Betrieben setzt dies voraus, dass ihr Hauptsitz oder eine Niederlassung im Zuständigkeitsbereich von WStNG liegt, die in diesem Bezirk tatsächlich eine entsprechende Tätigkeit ausübt.

b) Die Teilnahme bzw. Mitwirkung ist nur nach Maßgabe dieser Geschäftsbedingungen möglich; die WStNG kann für einzelne Werbemedien ergänzende Zugangs- und Teilnahmebedingungen festlegen. Ein „Geschäftssitz“ im Sinne von Ziffer 4.1. a) und den weiteren Bestimmungen setzt voraus, dass unter der bezeichneten Adresse ein tatsächliches operatives Geschäft mit öffentlich zugänglichem Ladengeschäft oder Büro mit selbstständiger Geschäftstätigkeit, Publikumsverkehr, Fax- und Telefonnummer und Öffnungs-/ oder Geschäftszeiten betrieben wird. Ein reiner Verwaltungssitz („Briefkastenfiliale“) erfüllt die Voraussetzungen in der Regel nicht. WStNG kann im Einzelfall – ohne entsprechenden Rechtsanspruch – Ausnahmen zulassen.

c) Die Betriebe müssen eine eigenständige Leistung mit einem nicht unerheblichen Mehrwert gegenüber den angesprochenen Verkehrskreisen erbringen. Der reine Wiederverkauf oder die reine Vermittlung von Leistungen ist nicht ausreichend.

d)

4.2. Auch bei Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziff. 4.1. besteht kein Aufnahmeanspruch bzw. ein Anspruch auf Annahme eines entsprechenden Auftrages. Die Annahme eines Auftrags liegt vielmehr im allgemeinen pflichtgemäßen Ermessen von WStNG. Aus früheren Einträgen kann in keinem Fall ein Anspruch auf künftige Einträge abgeleitet werden und zwar auch dann nicht, wenn die Ablehnung von Aufträgen mit der Nichterfüllung von Anforderungen begründet wird, von deren Erfüllung WStNG bei früheren Aufträgen ausdrücklich oder stillschweigend eine Ausnahme erteilt hat.

4.3. Ist das Werbemedium nur auf bestimmte Betriebe, insbesondere auf Unterkunfts- und/oder Leistungsträgerbetriebe oder auf bestimmte Angebotsformen oder Themen beschränkt, kann ein Eintrag, bzw. eine Mitwirkung nur für solche Betriebe erfolgen, die den angebotsspezifischen Vorgaben (z.B. behindertengerechte Ausstattung, kinderfreundlicher Betrieb, fahrradfreundlicher Betrieb) entsprechen. Dies gilt insbesondere, soweit nach der Zweckbestimmung des Werbemediums oder der Maßnahme dieses/diese nur für Leistungsträger vorgesehen ist, welche eine bestimmte Tätigkeit, Einstufung, Klassifizierung, Bewertung oder sonstige, der Zweckbestimmung entsprechende Eigenschaft aufweisen können.

4.4. Ein Ausschluss von der Eintragung, bzw. der Mitwirkung im Sinne der Ablehnung künftiger Eintragungs- oder Teilnahmeaufträge, bzw. der Kündigung bereits abgeschlossener Verträge über eine Eintragung oder Mitwirkung, kann nach Maßgabe dieser Bedingungen und der gesetzlichen Vorschriften erfolgen.

5. Vertragsabschluss, Ablehnung und Kündigung von Einträgen

5.1. Mit rechtzeitigem Eingang des unterzeichneten Auftrages bei der WStNG bietet der AG der WStNG den Eintrag in das jeweilige Werbemedium für die im Auftrag jeweils bezeichnete Ausgabe oder den vereinbarten Zeitraum verbindlich an.

5.2. Voraussetzung für den Teilnahmeanspruch ist eine Erfassung aller Stammdaten des Leistungsträgers bzw. des Unterkunftsbetriebs über einen Anmeldebogen, der vom Leistungsträger bzw. Unterkunftsbetrieb auszufüllen und innerhalb vorgegebener Frist an die WStNG zu übermitteln ist. Ohne vollständige und fristgemäß Übermittlung der Daten ist eine Mitwirkung/Teilnahme nicht möglich.

5.3. Soweit auch nach der Erfassung nach Ziff. 5.2 künftig nicht die Übernahme von bei der WStNG bereits vorhandener Stammdaten und/oder sonstiger Daten möglich und vereinbart ist, kann der Antrag nur nach der gleichzeitigen oder innerhalb vorgegebener Fristen erfolgenden Übermittlung aller neuen oder zusätzlich abgefragten Daten bearbeitet werden. Ohne deren vollständige und rechtzeitige Anlieferung besteht kein Teilnahmeanspruch, d.h. kein Anspruch auf das Zustandekommen des Vertrages über die Eintragung.

5.4. Für die rechtzeitige und einwandfreie Lieferung von reprofähigen Vorlagen auf digitalem Datenträger oder Online an die WStNG oder Beauftragte von WStNG innerhalb vorgegebener Fristen ist der AG verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Unterlagen fordert die WStNG unverzüglich Ersatz an. Liefert der AG die angeforderten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig, kann die WStNG den Vertrag kündigen oder die Eintragung ablehnen.

5.5. Die WStNG kann, auch nach Vertragsabschluss, Eintragungsaufträge zurückweisen und den Auftrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der AG gegen gesetzliche Bestimmungen, Satzungen, Verordnungen, Vereinbarungen, behördliche Auflagen oder sonstige Vorschriften (z.B. diese Geschäftsbedingungen) verstößt. Dies gilt auch für den Verstoß gegen behördliche Auflagen im Zusammenhang mit Pandemien (z.B. Corona-Virus), insbesondere für die gegebenenfalls erforderliche Erstellung und Umsetzung von Hygienekonzepten und Hygienemaßnahmen.

5.6. Befindet sich der AG mit Zahlungen aus früheren Aufträgen in Verzug oder befand er sich in den letzten 24 Monaten vor Auftragseingang im Verzug, ist die WStNG berechtigt, die Ausführung des Auftrages von der Vorauszahlung des vollen Eintragungspreises abhängig zu machen. Entsprechendes gilt, wenn sich der AG gegenüber der WStNG selbst oder der/den die WStNG tragenden öffentlich-rechtlichen Stellen mit anderweitigen Zahlungen (insbesondere Provisionen, Vergütungen für die Teilnahme an CRS-Systemen, Abführung von Kurtaxe oder Fremdenverkehrsabgaben) in Verzug befindet oder befand oder trotz Abmahnungen seinen Meldepflichten bezüglich seiner Übernachtungsgäste nicht nachgekommen ist.

5.7. Traten oder treten beim AG erhebliche Mängel bezüglich der Leistungserbringung (z.B. Servicemängel, wiederholte begründete Reklamationen von Gästen, Überbuchungen) auf, die vom AG trotz schriftlicher Abmahnung durch die WStNG oder Behörden und Aufsichtsinstanzen nicht beseitigt oder abgestellt wurden oder werden, so kann die WStNG den Auftrag über die Anzeigenschaltung ablehnen bzw. vor Umsetzung des Anzeigenauftrags fristlos kündigen.

5.8. Nach Abschluss des Vertrages ist die WStNG berechtigt, von dem Vertrag ohne Verpflichtung zu Schadens- und Aufwendungsersatz zurückzutreten, wenn der AG falsche Angaben über die Unterkunft bzw. seinen Betrieb, seine Leistungen, seine Kreditwürdigkeit oder sonstige, wesentliche Angaben bei Vertragsabschluss gemacht hat.

5.9. Der Vertrag kommt ausschließlich durch die schriftliche Bestätigung des Eintragungsauftrages durch die WStNG zu Stande. Die Aufträge werden ausschließlich nach Eingangsdatum (Eingangsstempel der WStNG) berücksichtigt. Nicht rechtzeitig und termingerecht eingereichte Aufträge werden nicht berücksichtigt.

6. Allgemeine Pflichten für alle Betriebsarten

6.1. Es obliegt allein dem AG, alle gesetzlichen Bestimmungen für seine jeweilige Tätigkeit einzuhalten und umzusetzen. Dies gilt insbesondere auch für die jeweils gültigen infektionsschutzrechtlichen Verordnungen und sonstigen behördlichen Auflagen im Zusammenhang mit Pandemien (insbes. Corona-Virus). Die WStNG schuldet diesbezüglich, insbesondere auch im Zusammenhang mit dem konkreten Eintragungsauftrag, bzw. dem Vertrag über die Teilnahme, keinerlei rechtlichen Hinweise zu den rechtlichen Folgen des Eintrags, bzw. der Teilnahme und den hieraus erwachsenden gesetzlichen Verpflichtungen.

6.2. Für Pauschalangebote wird auf die besonderen Bestimmungen in Ziffer 7 verwiesen.

6.3. Der AG ist verpflichtet, im Rahmen der Angaben zur Eintragung vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen.

6.4. Der AG ist verpflichtet, alle für seine Tätigkeit/sein Gewerbe geltenden gesetzlichen Bestimmungen, behördliche Auflagen; Konzessionsvorschriften sowie etwaige Standesvorschriften (z.B. Apotheker, Ärzte, Rechtsanwälte) zu beachten.

6.5. Der AG ist verpflichtet, die Bestimmungen des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb, der Preisangabenverordnung und, bei Online-Medien, zum elektronischen Geschäftsverkehr zu beachten.

6.6. Der AG hat für den Inhalt der übermittelten Inhalte insbesondere darauf zu achten, dass die nach den geltenden Vorschriften über die Nutzung von künstlicher Intelligenz (insbesondere die KI-Verordnung der EU) geltenden Bestimmungen eingehalten werden. Dies gilt insbesondere für die notwendige, maschinenlesbare Kennzeichnung von KI generierten oder veränderten Texten und Bildern, soweit für diese nach den einschlägigen Vorschriften eine Kennzeichnungspflicht besteht. Auf die Haftung des AG gem. Ziffer 11.2. wird in diesem Zusammenhang ausdrücklich verwiesen.

6.7. Der AG darf im Rahmen seines Eintrages nicht mit Leistungen und Preisen werben, die tatsächlich nicht angeboten werden oder nicht vorhanden sind.

6.8. Der AG hat der WStNG unabhängig davon, ob eine erweiterte Zusammenarbeit über die Vermittlung seiner Angebote besteht oder nicht, unverzüglich über wesentliche Änderungen seiner Verhältnisse und seines Angebots zu unterrichten.

6.9. Der AG ist verpflichtet, Änderungen, Absagen, Verlegungen oder wesentliche Anpassungen von beworbenen Veranstaltungen unverzüglich der WStNG mitzuteilen. Für Schäden aufgrund verspäteter oder unterlassener Mitteilungen haftet der AG.

6.10. Der AG hat sicherzustellen, dass digital angelieferte oder elektronisch übermittelte Dateien virenfrei sind und dies zuvor mit einem handelsüblichen Virenscanner zu überprüfen.

6.11. Den Unterkunfts- und Leistungsträgerbetrieben wird der Abschluss einer Personen- und Sachschadensversicherung ihren Betrieb bzw. ihr Leistungsangebot dringend empfohlen.

7. Besondere Bestimmungen zu Pauschalangeboten

7.1. Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Eintragung oder sonstige Mitwirkung bezüglich Angeboten, die sich als Pauschalreise im Sinne von § 651a BGB darstellen. Die Beurteilung, ob es sich bei einem Angebot um ein Pauschalangebot im Sinne von § 651a BGB handelt, liegt ausschließlich im pflichtgemäßen Ermessen von WStNG.

7.2. Voraussetzungen für die Annahme eines Antrages betreffend eines Pauschalangebots im Sinne von § 651a BGB sind:

7.3. WStNG ist auch bezüglich solcher Pauschalangebote ausschließlich Herausgeber von Printmedien bzw. Betreiber entsprechender Internetauftritte. WStNG ist insoweit weder Reisevermittler der einzelnen

Leistungen des Pauschalangebots, noch Vermittler einer Pauschalreise, noch Anbieter verbundener Reiseleistungen.

7.4. Es obliegt ausschließlich dem AG, sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit als Pauschalreiseveranstalter zu prüfen, umzusetzen und einzuhalten. WStNG obliegt keine Pflicht zur Prüfung des Angebots bzw. der geschäftlichen Verhältnisse des AG in Bezug auf die Einhaltung pauschalreiserechtlicher Vorschriften und der einschlägigen Rechtsprechung. Dies gilt insbesondere für die Vorgaben von Gesetz und Rechtsprechung für die Reiseausschreibung und die Erfüllung der gesetzlichen Informationspflichten des Pauschalreiseveranstalters.

7.5. Der Anbieter ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über die Durchführung der Kundengeldabsicherung des Pauschalreiseveranstalters zu beachten und umzusetzen. Ziff. 6 gilt insoweit entsprechend. Eine Kontrollpflicht von WStNG besteht nicht. WStNG kann jedoch auf entsprechende Anforderung Nachweise der Umsetzung und Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften verlangen.

7.6. Unbeschadet des Umstandes, dass diesbezüglich eine gesetzliche Verpflichtung nicht besteht, kann ein Auftrag bezüglich der Eintragung eines Pauschalangebots nur berücksichtigt werden, wenn der AG eine Personen- und Sachschadenshaftung für Reiseveranstalter unterhält. Eine diesbezügliche Kontrollpflicht von WStNG besteht jedoch nicht. WStNG kann jedoch vor oder nach Annahme des Auftrages einen entsprechenden Nachweis, einschließlich eines Zahlungsbelegs für die Prämienzahlungen, verlangen.

7.7. WStNG stellt in alle Werbemedien, in denen Pauschalangebote beworben werden, Geschäftsbedingungen für Pauschalreiseverträge (Reisebedingungen) zum Aufruf, zur Speicherung und zum Ausdruck durch Buchungsinteressenten ein. Diese Reisebedingungen sind von der Formulierung her anbieterneutral gestaltet. Sie werden in den Werbemedien von WStNG und in diesen Bedingungen selbst als für alle Pauschalangebote im jeweiligen Medium und für alle dortigen Anbieter gültig bezeichnet. Demgemäß ist der AG verpflichtet, diese Reisebedingungen anzuwenden, einzuhalten und das gesamte Rechts- und Vertragsverhältnis mit seinen Pauschalreisekunden entsprechend dieser Reisebedingungen abzuwickeln. Diese Verpflichtung gilt nur dann nicht, wenn der Pauschalreisevertrag, insbesondere im Eigenvertrieb des AG, ohne jeden Bezug auf Werbemedien von WStNG abgeschlossen wird und der AG ausdrücklich und entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über die wirksame Einbeziehung von Geschäftsbedingungen in das Vertragswerk des mit Verbrauchern anderweitige Reise-/ Geschäftsbedingungen vereinbart.

7.8. Der AG hat WStNG von allen Ansprüchen von Pauschalreisekunden, und sonstigen Dritten sowie von Abmahnungen von Wettbewerbsvereinigungen, Verbraucherschutzvereinigungen und Mitwettbewerbern freizustellen, welche an diesen wegen Nichteinhaltung der vorstehenden Bestimmungen oder gesetzlicher Bestimmungen rechtlich begründet gerichtet werden. Diese Freistellung umfasst auch den Ersatz der Kosten anwaltlicher Beratung oder Vertretung von WStNG.

8. Besondere Verpflichtungen für Unterkunftsgeber

8.1. Im Rahmen der Preisangaben dürfen obligatorische Kosten, insbesondere für Endreinigung und Bettwäsche nicht extra ausgewiesen werden, soweit die Inanspruchnahme dieser Leistung dem Gast nicht ausdrücklich und drucktechnisch deutlich vermerkt freigestellt ist.

8.2. Bei Unterkünften sind saisonübergreifende und/oder nicht nach Unterkunftsarten differenzierte Rahmen-Preisangaben unzulässig.

8.3. Besondere Preise für Kurzaufenthalte dürfen nicht mit separaten Vermerken oder Fußnoten bezeichnet, sondern müssen ausdrücklich als besonderer Preis angegeben werden.

8.4. Energiekosten dürfen nur dann gesondert nach Verbrauch berechnet werden, wenn eine eigene Messeinrichtung für die Wohneinheit vorhanden ist und im Eintrag ausdrücklich auf die Verpflichtung zur Bezahlung zusätzlicher Energiekosten hingewiesen wird. Sogenannte Energiekostenpauschalen dürfen nicht gesondert neben dem Gesamtpreis der Unterkunft ausgeschrieben und berechnet werden (sondern muss in

die Gesamtpreisangabe eingerechnet werden), soweit diese Energiekostenpauschale obligatorisch vom Gast zu bezahlen ist.

8.5. Es dürfen nur Unterkünfte angeboten und beworben werden, die nach Größe, Lage und Ausstattung den Mindestanforderungen der jeweiligen Gaststättenverordnung entsprechen.

8.6. Die Übernahme von Bildern, Texten, Logos und Geschäftsbedingungen aus dem vertragsgegenständlichen Werbemedium, für die kein Urheber- oder Nutzungsrecht des AG besteht, in eigene oder fremde, nicht von der WStNG herausgegebene Hausprospekte und/oder eigene Internetseiten oder sonstige Werbemedien ist nicht zulässig.

8.7. Für Klassifizierungen gilt:

a) Der AG ist verpflichtet, bei jeder Form von Einträgen ausschließlich gültige DTV- bzw. DEHOGA Klassifizierungen anzugeben und zwar an der dafür von der WStNG vorgesehenen Stelle.

b) Der AG ist zur Angabe solcher Klassifizierungen nur berechtigt, wenn diese spätestens zum Zeitpunkt der Frist für den Eingang von Aufträgen abgeschlossen ist und nur gegen Nachweis durch die Klassifizierungsurkunde.

c) Nicht klassifizierte Unterkunftsgeber werden von der WStNG in einer dem Ermessen der WStNG unterliegenden Form so gekennzeichnet, dass deutlich wird, dass sie nicht an einer Klassifizierung teilgenommen haben und ihre Nicht-Klassifizierung keinen Rückschluss auf deren Leistungen und Qualität zulässt.

d) Im Falle einer solchen Kennzeichnung nach 8.7.c) kann der WStNG klassifizierte Betriebe besonders herausstellen, z.B. mit einer speziellen Auflistung im Werbemedium; bei Druckstücken insbesondere mit einer Vorspann- oder Sonderseite.

8.8. Soweit das Werbemedium Allgemeine Geschäftsbedingungen zur Regelung des Vertragsverhältnisses zwischen dem Gast und dem AG (Gastaufnahmebedingungen) enthält, verpflichtet sich der AG den Vertrag mit dem Gast nach diesen Gastaufnahmebedingungen abzuwickeln, soweit die Buchung auf der Grundlage des Werbemediums oder über die WStNG im Rahmen einer Nachweis- oder Vermittlungstätigkeit erfolgt ist.

8.9. Soweit nicht im Rahmen anderweitiger Vereinbarungen, insbesondere Verträgen über eine Vermittlung der Angebote des AG etwas anderes vereinbart ist, obliegen der gesamte Vertragsschluss mit dem Gast sowie das Inkasso ausschließlich dem AG.

9. Preise und Leistungen des AG

9.1. Soweit die Leistungen des AG im Rahmen der Eintragung mit Preisangaben beworben werden, ist der AG verpflichtet, beim Abschluss von Verträgen mit Gästen diese Preise einzuhalten.

9.2. Zu Preiserhöhungen ist der AG während des für das Werbemedium vereinbarten Geltungszeitraums nur nach vorheriger Zustimmung durch die WStNG berechtigt,

a) im Falle einer nach Drucklegung erfolgten Höher-Klassifizierung seines Betriebs

b) im Falle einer objektiven Erweiterung seiner in der Eintragung im Werbemedium beworbenen Leistungen

c) im Falle einer wesentlichen Steigerung der allgemeinen Lebenshaltungskosten, gemessen am Verbraucherpreisindex 2020 = 100, um mehr als 5 Prozent gegenüber dem Indexwert bei Redaktionsschluss

9.3. Das Recht zu Sonder- und Last-Minute-Angeboten zu geringeren Preisen anzubieten, bleibt für den AG unberührt.

9.4. Gelten für den AG verbindliche Taxen oder Tarife, sind diese einzuhalten.

9.5. Zu Leistungseinschränkungen gegenüber den im Werbemedium beworbenen Leistungen ist der AG nur aus erheblichen, sachlichen Gründen berechtigt, insbesondere, soweit er Leistungen auf Grund von Elementarschäden oder persönlicher unverschuldeter Verhinderung nicht oder nicht vollständig zur Verfügung stellen kann. Dies gilt auch für Leistungs- und Nutzungseinschränkungen aufgrund von behördlichen Anordnungen bzw. auf Grundlage von infektionsschutzrechtlicher Verordnungen (insbes. Corona-Virus). Auf die Gefahr wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen und das Recht der WStNG zur fristlosen Kündigung und zum Ausschluss der Teilnahme bei Zuwiderhandlungen wird ausdrücklich hingewiesen.

10. Gewährleistung der WStNG

10.1. Die WStNG übernimmt gegenüber dem AG keine Verantwortung für die Richtigkeit der veröffentlichten Inhalte, für deren Rechtmäßigkeit oder für die Erfüllung von Urheberrechtsbestimmungen im Zusammenhang mit den veröffentlichten Inhalten.

10.2. Die Rügefrist bei offenkundigen Mängeln an Werbemedien beginnt am Erscheinungstag und endet nach 4 Wochen nach Erscheinungsdatum.

10.3. Mängelrügen sind anspruchserhaltend bei der WStNG innerhalb der vorgenannten Frist schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Mängelrüge während der gesetzten Rügefrist, gilt der Auftrag trotz Mängeln als genehmigt.

10.4. Die WStNG ist im Eigeninteresse und im Interesse der AG um sorgfältige Ausführung des erteilten Auftrages bemüht. Bei Druckstücken ist ein Nachbesserungs- oder Nacherfüllungsanspruch aus technischen Gründen ausgeschlossen. Gleichfalls sind Ansprüche des AG auf Neudruck, Einfügung, Versendung oder Veröffentlichung von Berichtigungsnachrichten grundsätzlich ausgeschlossen. Die Rechte auf Rücktritt, Minderung und Schadensersatz wegen begründeter Mängel bleiben unberührt, soweit nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

10.5. Die Haftung ist in jedem Fall auf die 3-fache Höhe des Auftragswerts begrenzt. Die WStNG ist nur dann zu Schadenersatz verpflichtet, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

10.6. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zum Preisnachlass.

10.7. Bei Druckstücken sind Farbschwankungen drucktechnisch nicht auszuschließen und berechtigen ebenfalls nicht zum Preisnachlass. Die WStNG garantiert keinen fixen Erscheinungstermin für das Werbemedium.

10.8. Anzeigenunterlagen werden nur nach vorheriger ausdrücklicher Vereinbarung an den Auftraggeber gegen Kostenerstattung zurückgesandt.

11. Haftung des AG

11.1. Der AG haftet der WStNG und den beteiligten Kommunen und Landkreisen für alle Schäden, die diesen durch eine schuldhafte Verletzung der Pflichten des Betriebes aus dieser Vereinbarung und gesetzlicher Pflichten ursächlich entstehen.

11.2. Der AG stellt die Vorgenannten von Ansprüchen Dritter frei, die sich aus falschen, unvollständigen oder wettbewerbswidrigen Angaben des AG ergeben. Dies gilt insbesondere für die Folgen und Kosten wettbewerbsrechtlicher Abmahnungen (hier insbesondere von notwendigen Schwärzungen, Änderungen oder Ergänzungen, bzw. notwendiger Beilagen am/zum Druckstück), auf welche die WStNG aufgrund solcher fehlerhaften Angaben rechtlich begründet in Anspruch genommen wird.

12. Haftung der WStNG, Korrekturablauf

12.1. Die WStNG verpflichtet sich, den Eintrag nach Angaben des AG vorzunehmen, soweit dieser den gesetzlichen Bestimmungen und diesen Geschäftsbedingungen entspricht.

12.2. Die WStNG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Angaben zum Eintrag zu überprüfen.

12.3. Vor der Druckfreigabe/Freischaltung erhält der AG eine Korrekturunterlage zum Korrekturlesen und zur Freigabe.

12.4. Im Rahmen der Korrektur besteht ein kostenfreier Anspruch auf Änderungen ausschließlich bezüglich sachlicher Fehler; Autorenänderungen sind kostenpflichtig.

12.5. Die Korrekturunterlage ist mit Freigabevermerk vom AG an die WStNG innerhalb der angegebenen Frist zu übermitteln. Zu einer Nachfristsetzung ist die WStNG nicht verpflichtet.

12.6. Erfolgt die Übermittlung nicht oder nicht rechtzeitig, so gilt der in der Korrekturunterlage übermittelte Inhalt vom AG als genehmigt.

12.7. Für Fehler, die durch den AG im Rahmen der Freigabe nicht korrigiert wurden, bzw. bei nicht termingemäßer Rückmeldung übernimmt die WStNG keine Haftung.

13. Urheber- und Kennzeichenrechte

13.1. Alle Urheber- und Kennzeichenrechte, die im Zusammenhang mit dem Werbemedium bestehen oder entstehen liegen bei der WStNG.

13.2. Der Vertrag über die Eintragung begründet keine Rechte zur Nutzung von Texten, Bildern, Logos und Geschäftsbedingungen (hier insbesondere Gastaufnahmebedingungen und Reisebedingungen für Pauschalangebote) oder sonstigen schutzfähigen Inhalten des Werbemediums durch den AG, soweit diesbezüglich keine ausdrückliche Lizenzvereinbarung zwischen dem AG und der WStNG geschlossen wurde. Dies gilt insbesondere für eine Übernahme in Hausprospekte des AG.

13.3. Der AG hat die selbstständige Verpflichtung, zu überprüfen, ob ihm die für die Eintragung erforderlichen Nutzungsrechte an angelieferten Texten, Bildern, Logos und anderen schutzfähigen Bestandteilen seiner Eintragung zustehen. Mit Anlieferung der Texte, Bilder, Logos und anderer schutzfähiger Bestandteile bestätigt der AG, dass er berechtigt ist, der WStNG sämtliche Inhalte zum Zwecke der Vertragsdurchführung zur Verfügung zu stellen und dass diese Inhalte frei von Rechten Dritter wie Urheberrechte, Markenrechte und/oder sonstige gewerbliche Schutzrechte sind. Der AG stellt sicher, dass – soweit an den zur Verfügung gestellten Inhalten Rechte Dritter bestehen – er sich im Besitz der für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Rechte und Lizenzen befindet und diese auf Nachfrage nachweisen kann. Der AG bestätigt, dass der AG der WStNG die erforderlichen Rechte zur Durchführung dieses Vertrages einräumt und/oder dass Rechte Dritter einer Durchführung des Vertrages nicht entgegenstehen. Der AG hat die WStNG von jeglichen Ansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen.

13.4. Der AG ist nicht berechtigt, ohne Genehmigung der WStNG Nachdrucke des Eintrags in Werbemedien fertigen zu lassen oder Dritte mit einem, auch auszugsweisen, Nachdruck zu beauftragen. Gleichfalls sind Übernahmen – ganz oder auszugsweise - in andere Werbemedien des AG, insbesondere Internetauftritte – nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung von WStNG zulässig.

14. Erscheinungs- und Eintragungsformen, Gestaltung, Auflage, Nachdruck

14.1. Der Eintrag erfolgt in der vereinbarten Ausgabe des Werbemediumsund soweit ausdrücklich vereinbart, im Internet oder anderen Datenbanken und Online-Medien. Die WStNG ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, den Grundeintrag auch ohne Auftrag des AG in solche Medien einzuspeisen.

14.2. Der AG erklärt sich mit Kürzungen der bestellten Texte durch die WStNG, bzw. die Agentur einverstanden, wenn die Eintragung/Anzeige nicht anders zu platzieren ist. Auf jeden Fall wird der AG über

die Änderung vor Eintragung informiert. Anzeigen, die inhaltlich oder gestalterisch die Interessen der WStNG beeinträchtigen, können von der WStNG entsprechend abgeändert bzw. die Eintragung abgelehnt werden.

14.3. Die WStNG gewährleistet die übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Anzeigenunterlagen gegebenen Möglichkeiten. Abweichungen im Farbton behält sich der WStNG vor, soweit diese in technischen Gegebenheiten begründet sind.

14.4. Die Erstauflage des Druckerzeugnisses ist im Auftrag bezeichnet. Diese Exemplare werden durch die WStNG zum Versand gebracht und/oder auf Messen und Informationsveranstaltungen vertrieben.

14.5. Reicht die Erstauflage nicht aus, ist die WStNG berechtigt, im erforderlichen Umfang einen Nachdruck zu veranlassen. Der AG wird hiervon informiert. Der AG ist verpflichtet, sich an den Kosten des Nachdrucks anteilig gemäß der vereinbarten Vergütungsregelung zu beteiligen. Änderungen am Eintrag sind beim Nachdruck ausgeschlossen.

14.6. Der WStNG bleibt es vorbehalten, über die Gestaltung des gesamten Werbemediums zu bestimmen. Dies gilt sowohl für Aussehen, Art, Layout und alle sonstigen Gestaltungsaspekte des Werbemediums, als auch für die Platzierung der Einträge. Aus satztechnischen Gründen trifft die WStNG bzw. die von WStNG beauftragte Agentur auch über Fragen der Gestaltung, Schriftart, Schriftgröße, Zeilenfall, Platzierung der Einträge die letzte Entscheidung. Der Auftraggeber erklärt sich mit Kürzungen der bestellten Texte durch die WStNG bzw. die Agentur einverstanden, wenn die Eintragung/ Anzeige raummäßig nicht anders zu platzieren ist. Auf jeden Fall wird über Änderungen vor Abdruck informiert. Anzeigen, welche inhaltlich, gestalterisch die Interessen der WStNG beeinträchtigen, können von der WStNG entsprechend abgeändert, bzw. der Abdruck abgelehnt werden.

14.7. Vom AG angelieferte Bilder können abgelehnt werden, wenn die Bildqualität und / oder das Bildmotiv nicht den Anforderungen des Qualitätsstandards der WStNG entspricht.

14.8. Die Platzierung von Anzeigen an bestimmten Stellen im Werbemedium kann nicht verbindlich vereinbart werden. Die Anzeigengrößen sind feste Größen und in einem Anzeigenraster, wie in Musteranzeigen dargestellt, festgelegt. WStNG behält sich das Layout der Kopf- und Fußzeile vor.

14.9. Ein Konkurrenzausschluss kann nicht vereinbart werden.

14.10. Es können für das Reisejournal Norden-Norddeich ausschließlich folgende Anzeigengrößen in Auftrag gegeben werden: 1/16 Text- /Bildanzeige, 1/8 Text-/Bildanzeige, 1/4 Text-/Bildanzeige, 1/2 Text-/Bildanzeige, 1/1Text- /Bildanzeige, 2/1 Text-Bildanzeige.

Für das Norderland: jeweils Text-/Bildanzeigen: 1 DIN A5-Seite, ½ DIN A5-Seite, ¼ DIN A5-Seite

14.11. Die Text-/Bildanzeigen sind feste Größen und in einem Anzeigenraster festgelegt. Die möglichen Anzeigenvarianten und Bildanordnungen sind von der WStNG festgelegt und den Antragsformularen zu entnehmen. Die WStNG behält sich das Layout der Kopf- und Fußzeile je Seite vor.

14.12. Die Größe der Anzeigen im Reisejournal in mm beträgt: 1/16 Text-/Bildanzeige = 91 x 30 mm, 1/8 Text- /Bildanzeige = 91 x 64 mm, 1/4 Text-/Bildanzeige = 186 x 64 mm, 1/2 Text-/Bildanzeige = 186 x 132 mm, 1/1 Text-/Bildanzeige = 186 x 268 mm, 2/1 Text-/Bildanzeige = 2 x 186 x 268 mm.

Die Größe der Anzeigen im Norderland beträgt für 1 Seite DIN A 5: 182 x 125 mm, ½ Seite DIN A 5: 125 x 89 mm, ¼ Seite DIN A 5: 89 x 61 mm.

14.13. Der Aufbau des Reisejournals (Text-/Bildanzeigen) gliedert sich wie folgt: a) Zunächst sortiert nach Unterkunftsart in folgender Reihenfolge: Hotels – Pensionen – Privatzimmer – Vermietungsservices – Ferienwohnungen – Ferienhäuser – Bauernhof, dann nach Anzeigenformat-/größe dann nach Klassifizierung oder Teilnahme am Bewertungsportal „TrustYou“ (je nach Wahl des AG). Klassifizierte (ausschließlich DTV- und DEHOGA-Kriterien) Unterkünfte und Unterkünfte mit Teilnahme am Bewertungsportal werden vor den nicht klassifizierten Unterkünften aufgeführt! Eine zusätzliche Sortierung nach Anzahl der Sterne

beziehungsweise Punkte wird nicht vorgenommen. Innerhalb der Rubrik alphabetisch sortiert nach Straßennamen der Unterkünfte. Bei Vermietservices gilt die Straße des Vermietbüros als Sortierkriterium zuletzt nach Hausnummer.

14.14. Der WStNG ist es jederzeit gestattet, die Einteilung entsprechend den vorstehenden aktuellen Einteilungen nach Ermessen von WStNG zu ändern, soweit dies nach allgemeinen und gleichen Grundsätzen geschieht, die den AG nicht in unangemessener Weise benachteiligt.

14.15. Die Erstauflage von Druckerzeugnissen, bzw. die Laufzeit der Werbe-, Marketing- oder sonstigen Aktion, an der der AG teilnimmt, ist im Auftrag bezeichnet. Bei Druckstücken werden die Exemplare durch die WStNG zum Versand gebracht und/oder auf Messen und Informationsveranstaltungen vertrieben.

15. Laufzeit, Kündigung, Abgabefristen

15.1. Die vorliegende Vereinbarung gilt bei Druckstücken nur für das Druckstück des jeweils angegebenen Jahres bzw. Zeitraums. Bei sonstigen Werbemedien gilt die Vereinbarung nur für die Laufzeit des Angebots bzw. die von WStNG vorgegebene zeitliche Befristung des Werbemediums selbst oder entsprechender Teile davon.

15.2. Der Abschluss dieser Vereinbarung und die Vornahme des Eintrags begründet seitens des Betriebes keinen Anspruch auf einen Eintrag im Folgejahr, insbesondere keinen Anspruch auf eine bestimmte Art, einen bestimmten Umfang oder eine bestimmte Platzierung des Eintrags.

15.3. Die Frist zur Abgabe der zur Eintragung erforderlichen Angaben und Unterlagen, einschließlich der Übermittlung erforderlicher Vorlagen, Filme, Dateien und ergänzenden Informationen ist vom Betrieb in jedem Fall einzuhalten. Der WStNG kann verspätet eingehende Unterlagen zurückweisen und den Auftrag, soweit möglich, nach Ermessen von WStNG ohne diese Unterlagen durchführen. Bei fehlenden, unvollständigen oder unbrauchbaren Unterlagen kann er den Vertrag über die Eintragung nach Setzung einer angemessenen Nachfrist kündigen.

16. Zahlungsbedingungen, Preise

16.1. Die Rechnungsstellung erfolgt, soweit Korrekturabzüge vorgesehen sind, nach Freigabe des Korrekturabzuges. Die Rechnungsbeträge sind innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug an die WStNG zu zahlen. Bei nicht fristgerechter Zahlung werden pro Mahnstufe 5,00 € erhoben. Bei Zahlungsverzug oder Stundung ist die Geldforderung der WStNG mit 5 % p.a. über dem Basiszinssatz (§ 288 Abs. 1 BGB) zu verzinsen. Bei Auftraggebern, die nicht Verbraucher im Sinne des BGB sind, ist die Geldforderung bei Zahlungsverzug oder Stundung hingegen mit 9 % über dem Basiszinssatz zu verzinsen (§ 288 Abs. 2 BGB).

16.2. Es gelten die Preise für die Gesamtauflage des Jahrgangs für Anzeigen, die in den Antragsunterlagen aufgeführt sind.

16.3. Ein Rücktrittsrecht des AG besteht nicht. Kündigt der AG den Auftrag, so bleibt der volle Vergütungsanspruch von WStNG grundsätzlich bestehen. Die Kündigungserklärung hat schriftlich oder per Fax (unter Ausschluss der elektronischen Textform) gegenüber der WStNG zu erfolgen.

16.4. Ersparte Aufwendungen der WStNG sind in Abzug zu bringen, mit der Maßgabe, dass der AG im Rücktrittsfall folgende Beträge zzgl. MwSt., jeweils bezogen auf den Gesamtauftragswert, zu bezahlen hat:

a) bis 14 Tage nach Auftragserteilung: keine Zahlungspflicht

b) bis Redaktionsschluss 60 %

c) nach Redaktionsschluss 80 %

d) ab Druckreife 100 %

Dem AG bleibt es vorbehalten, der WStNG nachzuweisen, dass kein oder ein geringerer Ausfall entstanden ist als der vorstehenden Berechnung zugrunde gelegt oder die ersparten Aufwendungen höher waren. In diesem Fall ist der AG nur zur Bezahlung des geringeren Betrages verpflichtet.

16.5. Änderungen gegenüber dem ursprünglich in Auftrag gegebenen Anzeigentext bzw. gegenüber der ursprünglich in Auftrag gegebenen Text/ - Bildanzeige werden von der WStNG nur dann berücksichtigt, soweit dieses technisch noch möglich ist. Die Kosten solcher Änderungen trägt der Auftraggeber.

16.6. Bei Korrekturwünschen im finalen Freigabebogen wird eine Bearbeitungsgebühr von 15,-- EUR fällig. Dem AG bleibt es in jedem Fall unbenommen, WStNG nachzuweisen, dass WStNG überhaupt keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind, als die von WStNG geforderten.

16.7.Für Neueintragungen oder Änderungen bisheriger Insertionen werden neben den im Antragsformular aufgeführten Preisen zusätzlich Kosten für Neusatz, Lithobearbeitung und erheblichen Korrekturaufwand nach Aufwand erhoben.

17. Sonstiges; Datenschutz

17.1. Soweit der Auftraggeber nach dem Vertragsverhältnis einschließlich dieser Geschäftsbedingungen, Fristen gegenüber der WStNG zu beachten hat, kommt es für die Fristwahrung auf den Tag des Zugangs bei der WStNG an, der durch den Eingangsstempel dokumentiert wird.

17.2. Für AG, die Kaufleute oder juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts sind oder keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben, wird als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand der Sitz der WStNG vereinbart.

17.3. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die WStNG Name und Anschrift sowie alle für die Auftragsabwicklung erforderlichen Daten verarbeitet und entsprechend den gesetzlichen Aufbewahrungsvorschriften speichert. Die vom AG angegebenen Daten werden ausschließlich zur Vertragsdurchführung verarbeitet. Soweit es sich hierbei um personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO handeln sollte, kann die Einwilligung hinsichtlich der Nennung personenbezogener Daten gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO jederzeit und ohne Angaben von Gründen mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Weitere Informationen zum Datenschutz sind unter www.norddeich.de zu finden. Auf Anfrage übermittelt die WStNG dem AG die Datenschutzerklärung postalisch.

© Urheberechtlich geschützt; TourLaw - Noll | Hütten | Dukic Rechtsanwälte, München | Stuttgart, 2026